

Anhang 4

Katalog möglicher prüfpflichtiger Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

In diesem Anhang ist zu jedem einzelnen Objekt (Anlage, Einrichtung oder Ausrüstung) ein Prüfschema abgebildet, das sich an den in Abschnitt 3.1 erläuterten fünf W-Fragen orientiert. Das jeweilige Prüfschema soll als Grundlage für eine auf das spezielle Fahrgastschiff zugeschnittene Prüfliste in Anhang 5 dienen, die zum Ausfüllen und Dokumentieren sowie als Instrument zur Terminverfolgung erstellt werden kann.

1. Anlagen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.1	Abklappbare Sonnendächer	§ 14 BetrSichV, DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
1.2	Bugklappen – hydraulischer Antrieb	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070	Erstmalige Prüfung, Wiederinbetriebnahme	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070 DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	Schlauchleitungen spätestens alle 6 Jahre wechseln
1.3	CO ₂ -Warnanlage	§ 14 BetrSichV	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person		Prüfaufzeichnungen	nach Herstellerangaben
		§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen	nach Herstellerangaben
1.4	Druckbehälter für den Schiffsbetrieb	§ 23 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/r • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formular der BG Verkehr, als Sammelmappe führen. Formulare hält die/der Sachverständige vor	Liste der Sachverständigen in www.bg-verkehr.de , Kopie der Prüfbescheinigung an BG Verkehr
		§ 24 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung (innere und äußere Prüfung)	Sachverständige/r • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt	Mindestens alle 5 Jahre		
		§ 24 DGUV Vorschrift 65	Wiederkehrende Prüfung (Wasserdruckprüfung)	Sachverständige/r • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt	Mindestens alle 10 Jahre		
		§ 26 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/r • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung		

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.5	Elektrische Anlagen – ortsfest (Bordnetz)	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Erstmalige Prüfung	Elektrofachkraft	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Ist nicht erforderlich, wenn der Errichter bestätigt, dass die elektrische Anlage den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 und 4 entsprechend beschaffen ist.
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft	Mindestens alle 4 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft	Vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
1.6	Elektrische Systeme – Isolationswiderstände und Erdung	Art. 19.10 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft	Erneuerung Schiffsattest	Formulare hält die/der Sachverständige vor.	Liste der Sachverständigen bei der GDWS, Bescheinigung muss sich an Bord befinden
1.7	Feuerlöschanlagestationär	Art. 13.04 ES-TRIN Art. 13.05 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüfinstitution • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.04 ES-TRIN Art. 13.05 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/r oder Sachkundige/r einer Fachfirma	Mindestens alle 2 Jahre	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.04 ES-TRIN Art. 13.05 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüfinstitution • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach Auslösung	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.04 ES-TRIN Art. 13.05 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüfinstitution • von der BG Verkehr anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Formulare hält die/der Sachverständige vor	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.8	Feueralarmsystem	Anweisung ESI-II-12 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/r	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		Anweisung ESI-II-12 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r einer Fachfirma	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
		Anweisung ESI-II-12 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/r	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
1.9	Flüssiggasanlage	§ 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i. V. m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person/ Sachverständige/r • von der GDWS anerkannt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen, Eintrag ins Schiffszeugnis	<ul style="list-style-type: none"> • Liste der Sachverständigen in www.elwis.de • Kopie der Prüfbescheinigung an GDWS
		§ 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i. V. m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person/ Sachverständige/r • von der GDWS anerkannt	Mindestens alle 3 Jahre	Prüfaufzeichnungen, Eintrag ins Schiffszeugnis	
		§ 42 DGUV Vorschrift 60 und 61 i. V. m. DGUV Regel 110-006 Art. 17.13 ff. ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person/ Sachverständige/r • von der GDWS anerkannt	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Eintrag ins Schiffszeugnis	
1.10	Gaswarnanlage für Flüssiggasanlagen zu Haushaltszwecken	Anweisung ESI-III-5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/r oder Sachverständige/r	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Herstellerangaben beachten
		Anweisung ESI-III-5 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r oder Sachverständige/r	regelmäßig laut Herstellerangaben	Prüfaufzeichnungen	Herstellerangaben beachten
		Anweisung ESI-III-5 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/r oder Sachverständige/r	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
1.11	Getränkeschrankanlage	§§ 3 u. 4 ArbSchG	Erstmalige Prüfung	Sachkundigenprüfung durch zuständige Behörde	vor der ersten Inbetriebnahme	Betriebsbuch	Baumusterprüfbescheinigung muss vorliegen
		VDI 6022	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens alle 2 Jahre	Betriebsbuch	Baumusterprüfbescheinigung muss vorliegen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.12	Hydraulische Anlagen (z. B. Ruderanlage Steuerhauslift, Winden, Krane, Pumpenantriebe)	§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070	Erstmalige Prüfung. Wiederinbetrieb- nahme	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV i. V. m. DGUV Information 209-070 DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefähr- dungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	Schlauchleitun- gen spätestens alle 6 Jahre wechseln
1.13	Klimaanlage	§§ 3 und 4 ArbSchG i. V. m. VDI 6022	Wiederkehrende Prüfung / Hygiene- inspektion	Hersteller, autorisierte Fachfirmen	Mindestens alle 2 bzw. 3 Jahre	Prüfaufzeichnungen	Bei Anlagen <ul style="list-style-type: none"> • mit Befeuchtung: 2 Jahre • ohne Befeuchtung: 3 Jahre
1.14	Rudermaschine – hydraulische Antriebsanlage	Art. 6.03 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Fachfirma	Mindestens alle 8 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
1.15	Steuereinrichtun- gen – motorisch betrieben	Art. 6.09 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens alle 3 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
1.16	Trinkwasseranlage	§ 14 TrinkwV	Probenahme	Gesundheitsamt	Vor erstmaliger In- betriebnahme	Amtliches Formular	
		§ 14 TrinkwV	Probenahme	Gesundheitsamt	Mindestens jährlich	Amtliches Formular	

2. Einrichtungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.1	Aufzugsanlagen	§ 15 BetrSichV	Erstmalige Prüfung	Zugelassenen Überwachungsstelle	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen der zugelassenen Überwachungsstelle; Prüfplakette in der Kabine	Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufzubewahren
		§ 16 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassenen Überwachungsstelle	Gemäß Gefährdungsbeurteilung; mindestens jedoch alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen der zugelassenen Überwachungsstelle; Prüfplakette in der Kabine	Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufzubewahren
		§ 15 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zugelassenen Überwachungsstelle	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen der zugelassenen Überwachungsstelle; Prüfplakette in der Kabine	Prüfbescheinigungen sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort aufzubewahren
2.2	Einrichtungen zur Seilführung (Umlenkrolle, Rollenbock, Klüse)	§ 14 BetrSichV	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	DIN EN 15272-2:2007-06 DIN EN 15272-3:2008-02 DIN EN 15272-4:2007-12
		§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung; nach außergewöhnlichen Ereignissen	Prüfaufzeichnungen	
2.3	Fahrtenschreiber	Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	
		Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Mindestens alle 5 Jahre	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	
		Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.4	Krane (Tragkraft bis 2000 kg)	Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Liste der Sachverständigen auf www.bg-verkehr.de
		Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
		Art. 14.12 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Mindestens alle 10 Jahre	Prüfaufzeichnungen	Liste der Sachverständigen auf www.bg-verkehr.de
		Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von BG Verkehr oder GDWS anerkannt 	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
2.5	Krane (Tragkraft über 2000 kg), zusätzlich zu 2.4	§ 14 BetrSichV DGUV Grundsatz 309-001	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person / Prüfsachverständige/r nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Prüfaufzeichnungen sind über die gesamte Verwendungsdauer aufzubewahren
		§ 14 BetrSichV DGUV Grundsatz 309-001	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person / Prüfsachverständige/r nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Prüfaufzeichnungen	Prüfaufzeichnungen sind über die gesamte Verwendungsdauer aufzubewahren

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.6	Kompass auf Magnet-Basis	§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Erstmalige Prüfung	Vom BSH anerkannte Kompassregulierer	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Liste der Kompassregulierer auf www.deutsche-flagge.de
		§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Vom BSH anerkannte Kompassregulierer	Vor Verlängerung des Schiffszeugnisses	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
2.7	Navigationsradaranlagen und Wendeanzeiger	Art. 2 Abschnitt III Anlage 5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger	
		Art. 7 Abschnitt III Anlage 5 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/anerkannte Fachfirma	Vor Verlängerung des Schiffszeugnisses	Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeiger	
2.8	Rolltreppen (Fahrtreppen)	§ 14 BetrSichV VdTÜV 1504	Vor der ersten Inbetriebnahme	Zur Prüfung befähigte Person		Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		§ 14 BetrSichV VdTÜV 1504	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Mindestens alle 2 Jahre		
		§ 14 BetrSichV VdTÜV 1504	außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person		Formulare hält die/der Sachverständige vor	
2.9	Schlepphaken/Slipereinrichtung	§ 44 DGUV Vorschrift 60 und 61	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • zur Prüfung befähigte Person 	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 44 DGUV Vorschrift 60 und 61	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/r <ul style="list-style-type: none"> • der anerkannten Klassen • zur Prüfung befähigte Person 	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
2.10	Spannvorrichtungen – handbetätigt	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	Herstellerangaben
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung		

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.11	Spannvorrichtungen – mechanisch	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung		
2.12	Winden (Ankerwinde, Davitwinde, Mastwinde, Schornsteinwinde, Schleppwinde)	§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/r	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/r	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	Bei Prüfung Herstellerangaben beachten
		§ 23 Abs. 2 DGUV Vorschrift 54 und 55	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	

3. Ausrüstungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.1	Atemschutzgeräte	Art. 19.12 ES-TRIN DGUV Regel 112-190	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Nach Herstellerangaben	Prüfnachweis für alle Baugruppen	Instandhaltungsprogramm lt. Hersteller beachten bzw. erarbeiten
3.2	Aufblasbare Beiboote	Art. 13.07 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Herstellerservicestationen	Nach Herstellerangaben	Prüfaufzeichnungen	
3.3	Beiboote	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	EN 1914:2016
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Nach außergewöhnlichen Ereignissen	Prüfaufzeichnungen	EN 1914:2016
3.4	Defibrillatoren	Art. 19.08 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Nach Herstellerangaben	Borddokumente	
3.5	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Haushalt	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Mindestens alle 6 Monate	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	Fehlerquote ≤ 2 %, dann Verlängerung der Intervalle möglich
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
3.6	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Büro	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
3.7	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/Schiffsbetrieb	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Mindestens alle 6 Monate	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	Fehlerquote ≤ 2 %, dann Verlängerung der Intervalle möglich
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.8	Feuerlöscher – tragbar	Art. 13.03 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r/Herstellerfirma	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
3.9	Fluchthauben	Art. 19.12 ES-TRIN DGUV Regel 112-190		Autorisierte Fachwerkstatt	Nach Herstellerangaben	Prüfsiegel mit entsprechender Frist	
3.10	Lastaufnahme-einrichtungen (z. B. Hebebänder, Rundschlingen, Schäkel)	§ 14 BetrSichV i.V. m. DGUV Regel 100-500 und 100-501	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/r	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfnachweis	Im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen
			Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
			Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/r	Nach Schadensfällen oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
3.11	Leitern und Tritte	§ 14 BetrSichV i.V. m. DGUV Information 208-016	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r, beauftragte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	Nummerieren der Leitern, Leiternkontrollbuch
		§ 14 BetrSichV i.V. m. DGUV Information 208-016	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/r, beauftragte Person	Nach Schadensfällen oder Instandsetzung		
3.12	Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz	§ 2 PSA-BV i.V. m. DGUV Regel 112-198	Überprüfung auf Einsatzbereitschaft	Benutzer/in	Vor jeder Benutzung		Durch Betriebsanweisung regeln und überwachen
		§ 2 PSA-BV i.V. m. DGUV Regel 112-198	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r mit Bescheinigung	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	
3.13	Rettungsfloß oder Rettungsinsel	Art. 19.09 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Autorisierte Fachwerkstatt	Nach Herstellerangaben	Prüfunterlagen der Hersteller	
3.14	Rettungswesten – automatisch aufblasbar	§ 43 DGUV Vorschrift 60 und 61	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
		Art. 13.08 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Hersteller, Herstellerservicestationen	Nach Herstellerangaben (übliches Intervall 2 Jahre)	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	Hersteller, Herstellerservicestationen;
		§ 43 DGUV Vorschrift 60 und 61	Überprüfung auf Einsatzbereitschaft	Versicherte/r/, Benutzer/in	Vor jeder Benutzung		Durch Betriebsanweisung regeln und überwachen
3.15	Rettungswesten der Fahrgäste (Feststoffwesten)	Art. 13.08 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r an Bord	Nach Herstellerangabe	Borddokumente	Feststoffwesten auf Beschädigungen kontrollieren

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.16	Seil- und Kettenzüge (Flaschenzüge)	§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/r	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/r	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
3.17	Verbandkasten/ Material	§ 25 DGUV Vorschrift 1	Wiederkehrende Prüfung	Beauftragte Person	Nach Herstellerangaben		Ersatz bei Überschreiten des Verfallsdatums
3.18	Mobile hydraulische Betriebsmittel	§ 14 BetrSichV i.V. mit DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung Empfehlung: mindestens einmal jährlich	Prüfaufzeichnungen	Schlauchleitungen spätestens alle 6 Jahre wechseln
3.19	Mobile pneumatische Arbeitsmittel (Werkzeuge)	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/r	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	